

Einstellbedingungen

(Stand: August 2018)

I. Mietvertrag

1. Mit der Annahme des Parkscheines oder mit dem Einfahren in die Parkierungsanlage kommt zwischen der Firma GOLDBECK Parking Services GmbH (kurz: GPS oder Vermieter) und dem Kunden/Mieter (Fahrer/Fahrerin des Kraftfahrzeugs) ein Vertrag über einen Einstellplatz zu den nachfolgenden Bedingungen zustande, die der Kunde ausdrücklich anerkennt.

II. Vertragsgegenstand

1. Gegenstand des Vertrages ist die Vermietung von Stellplätzen in einer Parkierungsanlage an den Kunden. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Stellplatzes in der Parkierungsanlage besteht nicht.
2. Das Fahrzeug kann nur während der vor Ort ausgehängten oder sonst bekannt gegebenen Öffnungszeiten in der jeweiligen Parkierungsanlage geparkt oder aus dieser ausgefahren werden, es sei denn, es sind andere Konditionen vereinbart.
3. Eine Bewachung, Verwahrung oder Überwachung des Fahrzeuges sowie die Gewährung von Versicherungsschutz sind nicht Gegenstand des Vertrages. Auch wenn in der Parkierungsanlage Personal präsent ist oder diese mit optisch-elektronischen Einrichtungen beobachtet wird (Videoüberwachung), ist hiermit keine Obhuts- oder Haftungsübernahme verbunden, insbesondere nicht für Diebstahl oder Beschädigung.

III. Mietpreis, Einstelldauer, Fälligkeit, Zahlung

1. Der Mietpreis (Parkgebühr) bestimmt sich nach der Verweildauer zwischen Ein- und Ausfahrt eines Fahrzeugs in die bzw. aus der Parkierungsanlage und nach der bei der Einfahrt des Fahrzeuges geltenden Preisliste, die vor Ort aushängt.
2. Die Höchststelldauer beträgt 4 Wochen, soweit keine schriftliche Sondervereinbarung getroffen ist. Nach Ablauf der Höchsteinstelldauer ist GPS berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Mieters zu entfernen, sofern zuvor unter angemessener Fristsetzung und Androhung der Räumung eine schriftliche Benachrichtigung des Kunden erfolgt bzw. ergebnislos geblieben ist oder sofern der Wert des Fahrzeugs die fällige Miete offensichtlich nicht übersteigt. Darüber hinaus steht GPS bis zur Entfernung des KFZ ein der Preisliste entsprechendes Entgelt zu.
3. Die Gebühr ist vor Entfernen des Fahrzeuges aus der Parkierungsanlage zu entrichten.
4. Zahlungen sind je nach Parkierungsanlage in Bar, mit Girocard oder Kreditkarte möglich. Im Falle der Zahlung mittels Girocard weist der Mieter sein Kreditinstitut unwiderruflich an, bei Nichteinlösung oder bei Widerspruch der Lastschrift dem Vermieter oder einem von dem Vermieter beauftragten Dritten auf Anforderung den Namen und die Anschrift des Mieters mitzuteilen, damit der Anspruch gegen den Mieter geltend gemacht werden kann. Falls bei einer Barzahlung eine Ausgabe von Rückgeld durch den Parkscheinautomaten nicht möglich ist, erhält der Mieter ein entsprechendes Guthaben. Eine Überweisung des Guthabens auf das von dem Kunden mitzuteilenden Konto erfolgt auf entsprechenden Wunsch des Mieters.

IV. Benutzungsbestimmungen für Parkhäuser, Tiefgaragen und Parkplätze

1. Der Mieter ist berechtigt, in der Parkierungsanlage Personenkraftwagen (Fahrzeuge) ohne Anhänger abzustellen. Motorräder dürfen nur abgestellt werden, wenn dies durch ein entsprechendes Hinweisschild ausdrücklich gestattet ist. Voraussetzung für die Parkberechtigung ist stets, dass das abgestellte Fahrzeug haftpflichtversichert, mit einem amtlichen Kennzeichen (§ 23 StVZO) und mit einer gültigen amtlichen Prüfplakette (z. B. TÜV) versehen ist. Innerhalb der Parkierungsanlage ist Schritttempo zu fahren.
2. Fahrzeuge dürfen ausschließlich innerhalb der markierten Stellplätze abgestellt werden. Das unberechtigte Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der Stellplatzmarkierungen wie z. B. auf zwei Stellplätzen, im Fahrbahnbereich, vor Notausgängen, auf Behindertenparkplätzen, auf schraffierten Flächen oder auf als reserviert gekennzeichneten Stellplätzen ist nicht gestattet. Ebenfalls ist das Rückwärts-Einparken nicht gestattet.

Einstellbedingungen

(Stand: August 2018)

3. Verkehrszeichen und sonstige Benutzungsbestimmungen sind zu beachten. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Im Übrigen gelten die Vorschriften der StVO und die nachfolgenden Rechte. Die GPS ist zum Zwecke der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs des Parkobjektes aufgrund ihres Hausrechts befugt, die erforderlichen verhältnismäßigen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Parkobjekt bei Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsbestimmungen, insbesondere gegen die nachfolgenden Verbote, zu ergreifen. Die GPS ist berechtigt, unbefugte Personen von der Nutzung der Parkeinrichtung auszuschließen (Hausverbot). Unbefugte Personen, die sich auf die Aufforderung der GPS hin nicht entfernen, machen sich gemäß § 123 Strafgesetzbuch (StGB) wegen Hausfriedensbruchs strafbar. Die GPS erstattet in allen Fällen Strafanzeige. Die GPS ist auch berechtigt, Mietern ein Hausverbot zu erteilen, wenn sie die Sicherheit und Ordnung gefährden, andere Mieter oder Dritte erheblich belästigen oder in erheblichem Maße gegen die Allgemeinen Einstellbedingungen verstoßen.
4. In den Parkhäusern/Tiefgaragen/Parkplätzen ist verboten:
 - das Rauchen und die Verwendung von Feuer;
 - die Reparatur, Wartung und Pflegearbeiten an dem Fahrzeug;
 - die Verunreinigung der Parkieranlage, insbesondere durch Reinigung des Fahrzeuges, Ablassen von Kühlwasser, Betriebsstoff oder Öl;
 - die Belästigung der Nachbarschaft durch Abgase und Geräusche insbesondere durch längeres unnötiges Laufenlassen und Ausprobieren des Motors sowie durch Hupen;
 - das Betanken des Fahrzeugs; ausgenommen hiervon ist das Laden an der E-Ladestation;
 - das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen und Abfall, insbesondere von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie entleerten Betriebsstoffbehältern;
 - das Parken von Fahrzeugen mit undichtem Tank, Öl-, Kühlwasser-, Klimaanlagebehältern und Vergaser sowie anderen, den Betrieb der Parkeinrichtung gefährdenden Schäden;
 - das Verteilen von Werbematerial jeglicher Art ohne vorherige Genehmigung;
 - das Befahren mit Fahrzeugen über 3,5 t sowie mit landwirtschaftlicher und militärischer Zulassung.

V. Vertragsstrafe, Abschleppen

Stellt der Mieter sein Fahrzeug entgegen der vorgenannten Bestimmungen (laut III 2 sowie IV 2) ab, ist die GPS berechtigt, eine Vertragsstrafe zu erheben und das Fahrzeug auf Kosten des Mieters umzustellen oder soweit dies nicht möglich ist, abzuschleppen.

VI. Haftung, Haftungsausschluss

1. Soweit sich aus diesen Einstellbedingungen nichts anderes ergibt, haftet der Vermieter bei einer Verletzung von vertraglichen oder außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften. Auf Schadensersatz haftet der Vermieter – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Vermieter vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (zum Beispiel für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur
 - a. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b. für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung des Vermieters jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
2. Die sich aus der vorstehenden Ziffer 1 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für Pflichtverletzungen durch Personen, deren Verschulden der Vermieter nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat.
3. Der Mieter ist verpflichtet, Schäden unverzüglich, offensichtliche Schäden jedenfalls vor Verlassen der Parkieranlage anzuzeigen.

Einstellbedingungen

(Stand: August 2018)

VII. Strafbares Erschleichen der Ein- oder Ausfahrt

Wer versucht, die Parkeinrichtung auf unrechtmäßigem Wege ohne Bezahlung der Parkgebühren zu nutzen, macht sich gemäß § 265 a StGB strafbar. Die GPS erstattet in allen Fällen Strafanzeige und wird darüber hinaus das erhöhte Parkentgelt gemäß Tarifordnung erheben und ein Hausverbot aussprechen.

VIII. Datenschutz, Bildaufzeichnung

1. Verantwortliche im Sinne des Datenschutzrechts ist GOLDBECK Parking Services GmbH, Ummelner Str. 4-6, 33649 Bielefeld, E-Mailadresse info@goldbeck-parking.de. Die E-Mailadresse des Datenschutzbeauftragten lautet: datenschutz@goldbeck-parking.de. Die Bereitstellung der in dieser Ziffer IX. beschriebenen Daten durch den Kunden ist weder vertraglich noch gesetzlich vorgeschrieben.
2. Soweit eine entsprechende Technik in der Parkieranlage installiert ist und der Kunde diesem vor Einfahren in das Parkhaus zugestimmt hat (Art. 6 Abs. 1 a) DS-GVO), erfolgt eine Erfassung des Autokennzeichens. Diese Daten werden zur Abrechnung der Parkzeit und zur Verhinderung von Abrechnungsbetrug verwendet. Die Daten werden gelöscht, soweit sie ihre Zwecke erfüllt haben, was in der Regel unmittelbar nach Ausfahren aus der Parkieranlage der Fall ist. Das Kennzeichen wird auf der Parkkarte angegeben, auf welche GPS nach Ausgabe keinen Einfluss mehr hat. Die Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf lässt die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung bis zum Erhalt des Widerrufs unberührt. Ein Widerruf für einen bereits gestarteten Parkvorgang ist erst nach Abrechnung der bisher genutzten Parkzeit möglich.
3. **Der Kunde kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten jederzeit widersprechen. Legt er Widerspruch ein, wird GPS die personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, GPS kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, welche den Interessen, Rechten und Freiheiten des Kunden überwiegen.**
4. **Erteilte Einwilligungen können mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitungen, die auf der Einwilligung beruhen, bleibt bis zum Erhalt des Widerrufs durch GPS unberührt.**
5. Im Übrigen gilt die gesonderte Datenschutzerklärung von GPS, die der Kunde auf unserer Homepage www.goldbeck-parking.de oder über nachfolgenden oder am Kassensautomaten angebrachten Barcode zur Kenntnis nehmen kann:



6. Entsprechend der Kennzeichnung werden bestimmte Bereiche unseres Parkhauses videoüberwacht. Dies erfolgt zum Schutz von Leben, Gesundheit oder Freiheit von sich dort aufhaltenden Personen als einem besonders wichtigen Interesse (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr.1 BDSG).

IX. Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Die GPS ist zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nicht verpflichtet und nicht bereit.

X. Sonstiges

Sollten einzelne dieser Geschäftsbedingungen ganz oder zum Teil unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt.

Für Auskünfte, Anregungen und Wünsche stehen wir Ihnen unter www.goldbeck-parking.de gerne zur Verfügung.